



Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1	Promotionsordnung.....	4
2.2	Abschliessendes Qualifikationsverfahren.....	4
2.3	Grundsätze der Beurteilung und Qualifikation.....	4
3.	Bewertung der Prüfungen während dem Semester	4
3.1	Beurteilungsmassstab.....	5
3.2	Qualitative Beschreibung der Leistung (Kriterien1 – 6)	5
3.3	Gewichtung der Prüfungen von Fächern mit Zwischenprüfungen	6
3.4	Gewichtung der Prüfungen von Fächern ohne Zwischenprüfung.....	6
3.5	Notengebung bei verstrichenen Fristen und Täuschung	6
3.6	Einhalten der Prüfungsdaten.....	7
4.	Absenzen vor Prüfungen	7
4.1	Prüfungsabsenz bei Haupt- und Nebenfächern	7
4.2	Prüfungsabsenz Promotionsprüfungen und Qualifikationsverfahren.....	7
5.	Promotion ins nächste Semester	8
5.1	Hauptfächer.....	8
5.2	Nebenfächer	9
5.3	Promotionsprüfungen	9
5.4	Fächer, welche mit «besucht» ausgewiesen werden.....	9
5.5	Qualifikationen in der klinischen Ausbildung	10
5.6	Qualifikationsverfahren	10
5.7	Anwesenheit pro Semester	11
5.8	Nachprüfungen	11
5.9	Bewertung der Nachprüfungen.....	11
6.	Organisation und Umsetzung der Prüfungen	11

6.1	Qualifikationsinstrumente.....	11
6.2	Schriftliche Prüfungen	11
6.3	Mündliche Prüfungen / Fachgespräche.....	12
6.4	Praktische Prüfungen.....	12
6.5	Projektprüfungen.....	12
6.6	Prüfungsbesprechung.....	12
6.7	Rückmeldung / Empfehlung zu Prüfungen	12
7.	Leistungsnachweise / Zeugnisse	12
8.	Ergänzende Bestimmungen	13
9.	Rekursverfahren	13
9.1	Vorgehen zum Einreichen des Rekurses.....	13
9.1.2	Prüfungsergebnisse	13
9.1.3	Promotionsentscheidung.....	13
9.2	Rechtsmittelbelehrung der Semesterzeugnisse	13
9.3	Sonderfall Strahlenschutz Ausbildung	14
10.	Inkrafttreten	14

1. Einleitung

Die vorliegende Prüfungsordnung des Prophylaxe Zentrums Zürich regelt die Umsetzung der Prüfungen im Bildungsgang dipl. Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker HF und beinhaltet umsetzungsrelevante Informationen für alle Prüfungen während der Ausbildung.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Promotionsordnung

Die promotionsrelevanten, rechtlichen Vorgaben sind in der Promotionsordnung festgehalten und sind grundregelnde Bestandteile, welche auf Teams einsehbar sind.

2.2 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Die einzelnen Teile des Qualifikationsverfahrens sind in der Promotionsordnung und in der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren geregelt.

2.3 Grundsätze der Beurteilung und Qualifikation

Die Beurteilungen geben Auskunft über die Zielerreichung. Mit Qualifikationen werden die promotionswirksamen Beurteilungen bezeichnet.

Damit die Beurteilungen und Qualifikationen von qualitativer Relevanz sind, sowie Nachvollziehbarkeit und Aussagekraft aufweisen, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Das Beurteilungsverfahren ist transparent, aussagekräftig, zuverlässig und sachgerecht.
- Beurteilungen von Lernleistungen nehmen Bezug auf deklarierte, und für alle Beteiligten zugängliche Kompetenzen und Ressourcen, welche im Berufsprofil des Rahmenlehrplans (RLP) und im Curriculum dargestellt sind.
- Beurteilungskriterien und Berechnungsverfahren sind den Studierenden im Voraus bekannt und allen Beteiligten zugänglich.

3. Bewertung der Prüfungen während dem Semester

Alle Noten werden auf eine Zehntelnote gerundet. Dieser Beurteilungsmassstab gilt für alle Prüfungen während den laufenden Semestern, wie auch für die Promotionsprüfungen und das Qualifikationsverfahren.

3.1 Beurteilungsmassstab

Für die Beurteilung der Prüfungen gilt folgender Beurteilungsmassstab:

Ist durch Soll x 5 + 1 = erreichte Note

Beispiel: maximale Punkte 58

Beurteilung	Definition	in erreichten Punkten
5.6 - 6	hervorragend	53 - 58
5.2 - 5.5	sehr gut	49 - 52
4.9 - 5.1	gut	45 - 48
4.4 - 4.8	befriedigend	39 - 44
4.0 - 4.3	ausreichend	35 - 38
< 4	ungenügend	weniger als 35 Punkte

Die maximale Punktzahl pro Frage, sowie das Gesamttotal müssen auf der Prüfung ersichtlich sein.

3.2 Qualitative Beschreibung der Leistung (Kriterien1 – 6)

Klinische Qualifikation (2. – 4. Semester)

Die Bewertung der klinischen Qualifikation orientiert sich an den Kompetenzen des RLP und wird anhand der Kriterien 1-6 bewertet (siehe auch Klinikbeurteilung).

Promotionsprüfungen 1. und 4. Semester

Die Beurteilung der Promotionsprüfungen, welche mit den Kriterien 1-6 beurteilt werden, werden nach dem unten aufgeführten Bewertungsschlüssel beurteilt.

Qualifikationsverfahren

Die Beurteilung des QV werden nach dem unten aufgeführten Bewertungsschlüssel beurteilt.

Punkte	Qualitative Beschreibung der Leistung
6 Punkte	hervorragend
5 Punkte	gut - sehr gut
4 Punkte	befriedigend - ausreichend
3 Punkte	Mindestanforderung nicht erreicht, mit leichtem Verbesserungsbedarf
2 Punkte	Mindestanforderung nicht erreicht, mit erheblichem Verbesserungsbedarf
1 Punkt	Mindestanforderung nicht erreicht, mit gravierenden elementaren Defiziten und grundlegendem Verbesserungsbedarf

Die Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Kriterien einer Prüfung ergibt die erreichte Gesamtpunktzahl.

Für die Bewertung gilt der folgende Beurteilungsmassstab:

Erreichte Punkte durch Anzahl Kriterien.

3.3 Gewichtung der Prüfungen von Fächern mit Zwischenprüfungen

Wird ein Fach während des gesamten Semesters unterrichtet, findet in der Regel eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung statt. Vor jeder Zwischen- und Abschlussprüfung können Vorprüfungen durchgeführt werden.

Die Notengebung / Gewichtung ist der Grafik zu entnehmen.

erste Hälfte des Semesters			zweite Hälfte des Semesters	
Vorprüfung(en)	Zwischenprüfung	+	Vorprüfung(en)	Schlussprüfung
1/3	2/3		1/3	2/3
Note Zwischenprüfung 1/3			Note Schlussprüfung 2/3	
= Schluss- / Zeugnisnote				

Die Schlussprüfung beinhaltet immer Fragen über den ganzen Stoff.

Die Schlussprüfungen werden im entsprechenden Semester abgeschlossen und können nur unter speziellen Umständen (z.B. Krankheit über Semesterwechsel) ins folgende Semester geschoben werden. Gilt nicht für die Promotionsprüfungen im 1. und 4. Semester, oder für das Qualifikationsverfahren.

3.4 Gewichtung der Prüfungen von Fächern ohne Zwischenprüfung

Hierbei handelt es sich um Fächer, die nicht über das gesamte Semester vermittelt werden. Es obliegt dem Dozenten, Vorprüfungen vor der Schlussprüfung durchzuführen.

Die Notengebung / Gewichtung ist der Grafik zu entnehmen.

ggf. Vorprüfung(en)	Schlussprüfung
1/3	2/3
= Schluss- / Zeugnisnote	

3.5 Notengebung bei verstrichenen Fristen und Täuschung

Fristen:

- Zu spätes Erscheinen zum Prüfungstermin bedeutet eine Note Abzug
- Wer an einer Prüfung unentschuldig fernbleibt, erhält die Note 1.0
- Bei nicht fristgerechter Abgabe von Arbeiten wird eine Note abgezogen

Täuschung:

- Die Benutzung von Handys während Prüfungen ist nicht erlaubt. Werden Studierende dennoch mit einem Handy ertappt, bzw. wird ein privates Gerät verwendet, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Prüfung wird eingezogen und mit der Note 1 bewertet
- Wird während einer Prüfung abgeschrieben oder gespickt, wird die Prüfung eingezogen und mit der Note 1 bewertet
- Kann nachgewiesen werden, dass Arbeiten nicht selbstständig verfasst wurden, führt dies automatisch zur Note 1. Je nach Schwere des Vergehens kann die Schulkommission auch einen Ausschluss einleiten (siehe Absenzen- und Disziplinarordnung)

3.6 Einhalten der Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten über die Semester werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt und sind zwingend einzuhalten.

4. Absenzen vor Prüfungen

Bei Krankmeldungen kurz vor einem Prüfungstermin (z.B. 1 Tag vorher) ist ein Arztzeugnis bereits für diesen einen Tag (bzw. ab dem ersten Tag) notwendig.

Die weiteren rechtlichen Vorgaben zu Absenzen und disziplinarischen Fragestellungen sind in der Absenz- und Disziplinarordnung festgehalten und sind auf Teams einsehbar.

4.1 Prüfungsabsenz bei Haupt- und Nebenfächern

Können offizielle Prüfungstermine während dem laufenden Semester nicht besucht werden, z.B. wegen Krankheit, muss dies mit einem Arztzeugnis belegt werden. Der neue Prüfungstermin findet in der Regel am darauffolgenden Tag, oder in der gleichen Arbeitswoche statt. Die Kosten für den Aufwand von CHF 50.--, werden den Studenten in Rechnung gestellt.

4.2 Prüfungsabsenz Promotionsprüfungen und Qualifikationsverfahren

Verspätetes Eintreffen

Erscheinen Studierende zu spät zu den Promotionsprüfungen, oder den Diplomexamina, wird im jeweiligen Teil eine Note in Abzug gebracht.

Absenzen

Wer wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, oder anderen zwingenden Gründen zu Prüfungen nicht erscheinen kann, bzw. Unterlagen / Dokumente nicht fristgerecht einreichen kann, hat **dies unverzüglich** dem Klassencoach und der Schulleitung mitzuteilen und schriftlich zu belegen.

Absenzen während dem abschliessenden Qualifikationsverfahren sind in der Wegleitung QV geregelt.

Kostenfolgen

Das Verschieben von Promotionsprüfungen, oder Teile des QV ziehen generell eine Kostenfolge von CHF 300.-- nach sich, welche den Studierenden in Rechnung gestellt wird.

Können Promotionsprüfungen nicht im selben Semester absolviert werden, kommt es automatisch zur Wiederholung des Semesters. Entsprechend entfallen die Kosten von CHF 300.--.

Können Teile des QV nicht im selben Semester absolviert werden (z.B. Krankheit), kommt es automatisch zu einer Ausbildungsverlängerung. Die versäumte Prüfung kann erst während der Verlängerung erfolgen. Entsprechend entfallen die Kosten von CHF 300.--.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Wer an Prüfungen unentschuldig fernbleibt, erhält die Note 1.

Rücktritt während einer Prüfung

Brechen Studenten ohne zwingenden Grund eine laufende Prüfung ab, hat dies die Note 1 zu Folge.

Nicht termingerechte Abgaben:

Promotionsprüfungen

Werden im Rahmen der Promotionsprüfungen Bestandteile der Prüfungen (Mappen etc.) nicht termingerecht abgegeben, wird diese mit der Note 1 bewertet.

Qualifikationsverfahren

Wird die Mappe für den Diplomprüfungspatienten, sowie alle zu bewerteten Teile der Diplomarbeit nicht termingerecht abgegeben, wird diese mit der Note 1 bewertet. Entsprechend gilt das QV als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung kann erst im Folgejahr erfolgen, was automatisch zur Verlängerung der Ausbildungszeit führt.

Werden die Praktikumsqualifikationen nicht rechtzeitig zu den drei Phasengesprächen mit dem Klassencoach mitgebracht, wird in der Praktikumsendnote 1 Note in Abzug gebracht.

5. Promotion ins nächste Semester

Um ins nächste Semester promovieren zu können, müssen alle Prüfungen des jeweiligen Semesters (einschliesslich der Promotionsprüfungen im 1. und 4. Semester) mit einer ausreichenden Note (≥ 4) bestanden sein.

5.1 Hauptfächer

Nicht bestandene Prüfungen in den Hauptfächern (Abschlussnote < 4) können einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung zählt 2/3 und die vorangegangene Abschlussnote 1/3 (siehe auch Punkt 5.9, 5.10 und Promotionsordnung Punkt 2).

Wird auch in der Nachprüfung keine genügende Note erreicht, gilt die Promotion als nicht bestanden und ein Übertritt ins nächste Semester ist nicht möglich. Das Semester, bzw. Schuljahr, muss in diesem Fall wiederholt werden (siehe auch Promotionsordnung).

Bis zum Bestehen der Prüfung «Allgemeine Anamnese» (im 1. Semester) dürfen keine Patienten behandelt werden.

5.2 Nebenfächer

Ungenügende Leistungen in den Nebenfächern können nicht wiederholt werden. Der Notendurchschnitt aller Nebenfächer muss ausreichend (≥ 4) sein, um ins nächste Semester promoviert zu werden. Wird in den Nebenfächern kein ausreichender Notendurchschnitt erreicht, ist eine Wiederholung des Faches mit der schlechtesten Note möglich, sofern dies zum Bestehen der Promotion führen kann (siehe auch Punkte 5.9, 5.10). Ist dies nicht möglich, gilt die Promotion als nicht bestanden und ein Übertritt ins nächste Semester ist nicht möglich. Das Semester, bzw. Schuljahr, muss in diesem Fall wiederholt werden (siehe auch Promotionsordnung).

5.3 Promotionsprüfungen

Nicht erreichte Ziele während den Promotionsprüfungen (Abschlussnote < 4) im 1. und 4. Semester können einmal wiederholt werden.

Muss eine Promotionsprüfung wiederholt werden, zählt die Nachprüfung 2/3 und die vorangegangene Abschlussnote 1/3 (siehe auch Punkt 5.10).

Kann auch mit der Nachprüfung keine genügende Note erreicht werden, gilt die Promotion als nicht bestanden und der Übertritt ins nächste Semester kann nicht erfolgen. Das Semester, bzw. Schuljahr, muss in diesem Fall wiederholt werden (siehe auch Promotionsordnung 2.6/2.7).

5.4 Fächer, welche mit «besucht» ausgewiesen werden

1. Semester	Orale Histologie (Prüfung im 2. Semester), Dokumentation, Einführungsseminar, Ergonomie, Klinikolloquien, Kolloquien, Journal Club Deutsch, Präventivmedizin, BLS-AED-Kurs (Basic life support), Röntgendiagnostik
2. Semester	Geräte-Refresher, Klinikolloquien, Kolloquien, Fotokurs, Praxismanagement, Psychologie/Pädagogik, Rhetorik/Präsentationstechnik, Journal Club Englisch, Röntgendiagnostik, Fächerübergreifender Unterricht, Fallpräsentation ZAZ, Morphologie (Vorklinische Ausbildung), Ergonomie (klinische Ausbildung)
3. Semester	Berufsrecht, Berufsverband, Geräte-Refresher, Klinikolloquien, Kolloquien, Praxismanagement, Seminar B, Röntgendiagnostik, Fächerübergreifender Unterricht, Fallpräsentation ZAZ, Falleinschätzungen (vorklinische Ausbildung), Fotokurs (vorklinische Ausbildung), Ergonomie (klinische Ausbildung), Morphologie
4. Semester	Geräte-Refresher, Klinikolloquien, Kolloquien, Praxismanagement, Fallpräsentation ZAZ, Falleinschätzungen (vorklinische Ausbildung), Fächerübergreifender Unterricht, Röntgendiagnostik, Ergonomie (klinische Ausbildung), Spezialpraktikum

5./6. Semester	BLS-AED-Kurs, Fächerübergreifender Unterricht, Geräte-Refresher, Klinikkolloquien, Kolloquien, Praxismanagement, Psychologie / Pädagogik, Rechtsmedizin, Präventivmedizin, Fallpräsentation ZAZ, Falleinschätzungen, Röntgendiagnostik, Ergonomie, klinischer Kurs
----------------	--

5.5 Qualifikationen in der klinischen Ausbildung

Die klinischen Ausbildungsziele in jedem Semester (siehe Ausbildungskompetenzen) sind Teile der Qualifikationen.

Formative Beurteilung

Die formative Beurteilung dient zur Bestimmung, Kontrolle und Steuerung des Lernprozesses der Studierenden. Die Studierenden erhalten regelmässige Rückmeldungen. Sie werden individuell begleitet, unterstützt und somit gefördert.

Mit der formativen Beurteilung werden der Ausbildungsstand und die Annäherung an die geforderten Kompetenzen zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüft. Sie bildet die Voraussetzung für die weitere Planung im Sinne individueller Förderung. Die formative Beurteilung macht keine Aussage über Erreichen, oder Nichterreichen, der beschriebenen Kompetenzen und ist nicht promotionswirksam.

Summative Beurteilung

Mit summativen Lernkontrollen gilt es vor allem festzustellen, welche Ressourcen, respektive Kompetenzen, die einzelnen Studierenden abschliessend erreicht haben und wo allfällige Lücken bestehen. Die gemessenen Leistungen in den Bildungsteilen Schule und Praxis machen Aussagen über Erreichen und Nichterreichen der beschriebenen Kompetenzen und sind promotionswirksam. Die Beurteilung bildet die Grundlage für die Leistungsbeurteilungen im Zeugnis und den Promotionsentscheid.

Die formativen und summativen Beurteilungen werden wie folgt gewichtet:

1. Semester	ausschliesslich formative Bewertung	
2. & 3. Semester	2/3 des Semesters formative Bewertungen	1/3 des Semesters summative Bewertungen
4. Semester	Ausschliesslich summative Bewertung	
5. & 6. Semester	2x formative und 1x summative Bewertungen durch die externe Praxis	

Kann keine genügende Note in der klinischen Qualifikation erreicht werden, muss das gesamte Semester wiederholt werden (siehe auch Promotionsordnung).

5.6 Qualifikationsverfahren

Die Bewertung während dem Qualifikationsverfahren wird in der Promotionsordnung und in der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ausführlich beschrieben (siehe auch Punkt 3.2).

5.7 Anwesenheit pro Semester

Pro Semester müssen die Studierenden mindestens 85% der Präsenzzeiten anwesend gewesen sein, um ins nächste Semester promoviert zu werden. Fehlen die Studierenden mehr als 15%, muss das Semester, auch mit genügenden Noten, wiederholt werden (vgl. auch Absenzen-/Disziplinarordnung).

5.8 Nachprüfungen

Müssen Studierende in einem Fach Prüfungen, oder ungenügende Promotionsprüfungen, wegen ungenügender Leistung wiederholen, werden diese mit CHF 115.- pro Prüfung verrechnet. Das Qualifikationsverfahren ist davon ausgeschlossen, da es bei einem Nichtbestandenden Teil automatisch zu einer Ausbildungsverlängerung kommt (siehe auch Punkt 3.1.2 Wegleitung QV).

Nachprüfungen werden nur durchgeführt, wenn die Möglichkeit besteht, mit dieser einen Nachprüfung die Semesterqualifikation zu erreichen.

Prüfungsart:	Die Dozentin / der Dozent entscheidet, ob die Nachprüfung mündlich (zusammen mit der Co-Expertin / mit dem Co-Experten), oder schriftlich durchgeführt wird.
--------------	--

5.9 Bewertung der Nachprüfungen

Semesterzeugnisnote (= Zwischen- und Schlussprüfung) 1/3	Nachprüfung 2/3
Endgültige Note	

Die Benotung der Promotionsprüfungen und des Qualifikationsverfahrens ist in der Promotionsordnung, resp. den entsprechenden Wegleitungen geregelt.

6. Organisation und Umsetzung der Prüfungen

6.1 Qualifikationsinstrumente

Die Instrumente und Verfahren sämtlicher Beurteilungen sind schriftlich geregelt.

6.2 Schriftliche Prüfungen

Die Studierenden beantworten zu vorgeschriebenen Zeiten Fragen aus dem Prüfungsfach schriftlich, oder in Form eines Aufsatzes. Die schriftlichen Prüfungen werden spätestens nach 3 Wochen korrigiert und zur Einsicht den Studierenden abgegeben.

6.3 Mündliche Prüfungen / Fachgespräche

- Sind promotionsrelevant und dauern mindestens 15 Minuten pro Fach.
- Es muss mindestens ein Dozent des PZZ anwesend sein.
- Bei mündlichen Promotionsprüfungen können interne, als auch externe Dozenten anwesend sein.
- Bei mündlichen Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll aufgenommen, inklusive Tonaufnahmen.
- Das Prüfungsergebnis wird schriftlich per Teams mitgeteilt.
- Die mündliche Besprechung mit der internen Dozentin findet in der Regel innerhalb von 14 Tagen statt.

6.4 Praktische Prüfungen

Die Umsetzung der praktischen Prüfung (am Phantom) wird durch die Dozentin organisiert. Sie findet in Kleingruppen mit zwei Dozentinnen des PZZ statt.

Praktische Prüfungen am Patienten finden im Rahmen der Promotion, bzw. des Qualifikationsverfahrens statt (siehe Promotionsordnung und entsprechenden Wegleitungen).

6.5 Projektprüfungen

Projektprüfungen finden vor der ganzen Klasse und anderen Lehrgängen, inklusive den anwesenden Dozenten des PZZ, statt. Die Einzelleistung der beteiligten Studierenden wird neben der Gesamtbeurteilung separat ausgewiesen.

6.6 Prüfungsbesprechung

Die Studierenden erhalten während der Prüfungsbesprechung Einsicht in ihre Prüfungen. Danach werden die Prüfungen wieder eingezogen und dem Klassencoach oder der Schulleitung übergeben.

6.7 Rückmeldung / Empfehlung zu Prüfungen

Rückmeldungen, Empfehlungen der Ausbilderinnen, oder der Schulleitung, zu Prüfungen, Promotionen, Qualifikationen, zur theoretischen, vorklinischen, oder klinischen Ausbildung, sind von den Studierenden zu akzeptieren und auf den Protokollen gegenzuzeichnen. Falls sie Einwände haben, können sie sich an die Schulkommission wenden (siehe Punkt 9).

7. Leistungsnachweise / Zeugnisse

Leistungsnachweise werden für das 1. / 2. / 3. und das 4. Semester ausgestellt. Im 5. und 6. Semester wird ein Diplomzeugnis (QV-Noten) und ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die jeweiligen Fächer werden in Zehntelnoten ausgewiesen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Die Schulleitung kann zu den Beurteilungs- und Qualifikationskonzepten ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Schulkommission.

9. Rekursverfahren

9.1 Vorgehen zum Einreichen des Rekurses

Der Rekurs seitens der Studierenden muss fristgerecht und begründet bei der Schulkommissionspräsidentin eingeschrieben eingereicht werden. Die Schulkommission entscheidet definitiv (siehe Disziplinarordnung Punkt 5).

9.1.2 Prüfungsergebnisse

Beanstanden Studierende die Bewertung einer Prüfung, muss dies umgehend der Schulleitung mitgeteilt werden. Die Schulleitung prüft das Anliegen und entscheidet in diesem Fall schriftlich. Wird der Entscheid durch die Studierenden nicht akzeptiert, können sie innerhalb von 30 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, schriftlich einen begründeten Rekurs bei der Schulkommissionspräsidentin einreichen (siehe Punkt 9.1).

9.1.3 Promotionsentscheide

Ein negativer Promotionsentscheid wird den Studenten mündlich durch die Schulleitung mitgeteilt. Beanstanden die Studenten den Promotionsentscheid, können sie innerhalb von 30 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, schriftlich einen begründeten Rekurs bei der Schulkommissionspräsidentin einreichen (siehe Punkt 9.1).

9.2 Rechtsmittelbelehrung der Semesterzeugnisse

Gegen die Noten/Bewertungen im Zeugnis kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Die Einsprache gegen das Semesterzeugnis wird von der Schulkommission behandelt.

Rechtsmittelbelehrung des Einsprache-Entscheids: Gegen den Entscheid der Schulkommission kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rekurs-Abteilung, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

9.3 Sonderfall Strahlenschutzausbildung

Sollte die Anerkennung der Strahlenschutz-Ausbildung durch Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verweigert werden, kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides, beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

10. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ersetzt diejenige vom 12. September 2022.

Zürich, 13. September 2023

Schulkommissionspräsidentin

Dr. med. dent. Angelika Hafner